Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 30. Januar 2014	Nr. 8

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Vom 28. Januar 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBI. S. 565, 2003 S. 365 — 9511-a-5), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBI. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. Schiffsabfälle: alle Abfälle außer Ladungsrückständen, einschließlich Abwasser und Rückständen aus der Abgasreinigung, die während des Schiffsbetriebes anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV, V und VI von MARPOL 73/78 fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V von MARPOL 73/78 entsprechend Resolution MEPC.59(33) vom 30. Oktober 1992, ergänzt durch Resolution MEPC.92(45) vom 5. Oktober 2000:"
- 2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Die Abgaben für die Entsorgung von Abfällen der Anlagen I und VI von MARPOL 73/78 einerseits und der Anlage V von MARPOL 73/78 andererseits sind getrennt auszuweisen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. Januar 2014

Der Senat